

Führungen im Rahmen der Corona-Beschränkungen

Gesetzliche Grundlagen (Stand 07.06.2021):

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), gültig bis 30.06.2021
- 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV), gültig bis 04.07.2021
- COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), gültig ab 09.05.2021
- Coronavirus-Testverordnung (TestV), gültig ab 25.01.2021

1. Öffnung ist grundsätzlich erlaubt

2. Verbot von Führungen

- Führungen bei Inzidenz über 100 untersagt. (§ 28b Abs. 1 Nr. 3 IfSG)

3. Erlaubnis von Führungen bei Inzidenz unter 100

- Bei Inzidenz unter 100 sind Führungen möglich. Ein Testnachweis, nicht älter als 24 h, kann vom Teilnehmer vorgelegt werden. Bei uns wird darauf verzichtet. (§ 13 Abs. 1, § 4 Ziff. 4 13. BayIfSMV)

4. Kontaktdatenerfassung

- Bei entsprechenden Führungen muss eine Kontaktdatenerfassung erfolgen. (§ 5 13. BayIfSMV)

5. Maskenpflicht bei Führungen

- Ist nur erforderlich, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann. (§ 3 Abs. 3 13. BayIfSMV)

6. Bekanntgabe Über- oder Unterschreitungen 7-Tage-Inzidenz

- Die jeweiligen Über- oder Unterschreitungen müssen vorab von der Kreisverwaltungsbehörde (www.kreis-as.de) bekanntgegeben werden. (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 13. BayIfSMV)